

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Gemäß Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister sind beabsichtigte Veränderungen von qualifizierten Beteiligungen an zentralen Gegenparteien, sei es ein qualifizierter Beteiligungserwerb, eine qualifizierte Beteiligungsveräußerung oder eine qualifizierte Beteiligungsverringerung, der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die zuständige Aufsichtsbehörde hat derartige beabsichtigte Veränderungen von qualifizierten Beteiligungen gemäß Art. 32 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zu beurteilen. Für Österreich ist die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) gemäß § 2 Abs. 1 ZGVG die zuständige Aufsichtsbehörde.

Gemäß Art. 31 Abs. 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sind bei der Anzeige eines qualifizierten Beteiligungserwerbs weitere gemäß Art. 32 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zu definierende Informationen beizubringen. Im Gegensatz zu anderen Regimen der Akquisitionskontrolle im Finanzmarktaufsichtsrecht sind derartige weitere Informationen jedoch gemäß Art. 31 Abs. 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 bei den Anzeigen einer qualifizierten Beteiligungsveräußerung oder qualifizierten Beteiligungsverringerung nicht beizubringen. Gemäß Art. 32 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 haben die Mitgliedstaaten und mithin auch Österreich eine Liste zu veröffentlichen, in der diese weiteren beizubringenden Informationen genannt werden, die für die Beurteilung des beabsichtigten qualifizierten Beteiligungserwerbs erforderlich und zum Zeitpunkt der Anzeige zu übermitteln sind. Der Umfang der beizubringenden Informationen hat der Art des interessierten Erwerbers und der Art des interessierten Erwerbs angemessen und angepasst zu sein. Es dürfen keine Informationen angefordert werden, die für die aufsichtsrechtliche Beurteilung nicht relevant sind. Die Liste der beizubringenden Informationen hat die FMA gemäß § 8 ZGVG in Gestalt einer Verordnung zu erlassen. Über die dort aufgelisteten generellen Informationen hinaus ist die FMA gemäß Art. 31 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 befugt, bis spätestens am 50. Arbeitstag nach Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags samt weiterer generell vorzulegender Informationen im Einzelfall noch weitere erforderliche Informationen anzufordern.

Vergleichbare Listen im Rahmen der Akquisitionskontrolle hat die FMA schon bisher gemäß § 20b BWG, § 11d VAG und § 11b WAG 2007 in Gestalt der Eigentümerkontrollverordnung – EKV, BGBl. II Nr. 126/2012 erlassen. Charakteristisch für diese Listen ist es, dass sie ausweislich der genannten Verordnungsermächtigungen unter Berücksichtigung der europäischen Gepflogenheiten in diesem Bereich zu erlassen sind. Diese Gepflogenheiten ergeben sich aus Leitlinien, die die Vorgängerinstitutionen der drei europäischen Finanzmarktaufsichtsbehörden (Europäische Bankaufsichtsbehörde – EBA, Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde – ESMA und Europäische Versicherungsaufsichtsbehörde – EIOPA), die sogenannten 3L3 Ausschüsse, erarbeitet haben. Bei diesen Leitlinien handelt es sich um die „Guidelines for the prudential assessment of acquisitions and increase of holdings in the financial sector required by Directive 2007/44/EC“, CEBS/2008/214, CEIOPS-3L3-19/08, CESR/08-543b (im Folgenden: 3L3-Leitlinien).

Gemäß Art. 32 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 haben sich die Listen im Rahmen der Akquisitionskontrolle im Hinblick auf zentrale Gegenparteien auf den erforderlichen Umfang zu beschränken. Diese Vorgabe führt zu einem anderen Listeninhalt als derjenige gemäß der EKV, da nicht unterstellt werden kann, dass die gleichen Inhalte, die sich für die Akquisitionskontrolle im Hinblick auf Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen etc. aus den 3L3-Leitlinien ergeben, auch im Hinblick auf zentrale Gegenparteien erforderlich sind.

Ferner umfasst die Akquisitionskontrolle bei zentralen Gegenparteien im Gegensatz zu anderen Beaufsichtigten der FMA nur zusätzliche Informationen, die bei einem qualifizierten Beteiligungserwerb, nicht aber bei einer qualifizierten Beteiligungsveräußerung oder einer qualifizierten Beteiligungsverringerung generell beizubringen sind.

Schließlich hat die FMA aufgrund der Verordnungsermächtigungen aus § 20b BWG, § 11d VAG und § 11b WAG 2007 auch die Art und Form der Informationsübermittlung zu regeln, gemäß § 8 ZGVG aber nicht, womit insbesondere die Formulare gemäß den Anhängen zur EKV nicht entsprechend anwendbar sind.

Deswegen soll mit der vorliegenden Verordnung eine Sonderregelung zur EKV geschaffen werden, die ausschließlich eine Liste der vorzulegenden Informationen bei einem beabsichtigten Erwerb von qualifizierten Beteiligungen an zentralen Gegenparteien umfasst. Zugleich soll weitestgehend dem Gebot

gefolgt werden, Gleiches gleich im Verhältnis zwischen der EKV und dieser Verordnung, der ZG-EKV, zu behandeln.

## **Besonderer Teil**

### **Zu § 1:**

In dieser Bestimmung wird der Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung festgelegt. Soweit finanzielle Gegenparteien, die der Aufsicht der FMA unterliegen, vom personellen Anwendungsbereich erfasst werden, werden sie insofern vom sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen, als die vorzulegenden Informationen der FMA bereits aus ihrer Aufsichtstätigkeit bekannt sind.

### **Zu § 2:**

Diese Bestimmung enthält konkretisierende Angaben hinsichtlich aller Regelungen in dieser Verordnung, nach denen der Anzeigepflichtige natürliche Personen, juristische Personen, Personenhandelsgesellschaften, sonstige Gesellschaften oder Zweckvermögen anzugeben hat.

### **Zu § 3:**

Diese Bestimmung verweist auf die der Anzeige beizufügenden Angaben. Sie enthält zugleich die allgemeinen Angaben einschließlich der Angaben zu etwaigen neuen Geschäftsleitern, um insbesondere den Ruf und die Erfahrung etwaiger neuer Geschäftsleiter gemäß Art. 32 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 beurteilen zu können.

Soweit die Identität einer natürlichen Person oder die rechtliche Existenz einer juristischen Person sowie Satzungen Gesellschafterverträge u.ä. in öffentlichen Registern unter österreichischer Jurisdiktion dokumentiert ist, hat die FMA die Registerdaten gemäß § 17 Abs. 2 E-GovG selbst zu erheben, weswegen es der Anzeigepflichtige in diesem Fall mit Verweis auf die jeweilige Registerfundstelle bewenden lassen kann.

Da Art. 31 Abs. 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 die Aufsichtsbehörde verpflichtet, die Vollständigkeit der Anzeige einschließlich aller vorzulegenden Unterlagen und Erklärungen innerhalb von zwei Arbeitstagen zu bestätigen, entspricht es dem Gebot der Verwaltungsökonomie, dass der Anzeigende zugleich ein aussagekräftiges Beilagenverzeichnis zum vorgelegten Beilagenkonvolut aus Unterlagen und Erklärungen vorlegt.

### **Zu § 4:**

Diese Bestimmung enthält die der Anzeige beizufügenden Angaben zur Zuverlässigkeit, um insbesondere den Ruf gemäß Art. 32 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 beurteilen zu können.

### **Zu § 5:**

Diese Bestimmung enthält die der Anzeige beizufügenden Angaben zu Beteiligungsverhältnissen, Konzernzugehörigkeiten und sonstigen Einflussmöglichkeiten, um beurteilen zu können, ob die Gruppe, der die zentrale Gegenpartei angehören wird, über eine wirksam zu beaufsichtigende Struktur gemäß Art. 32 Abs. 1 dritter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verfügen wird.

### **Zu § 6:**

Diese Bestimmung enthält die der Anzeige beizufügenden Angaben zu relevanten Geschäftsbeziehungen, familiären Bindungen und sonstigen Beziehungen sowie Erwerbsinteressen. Im Gegensatz zur Akquisitionskontrolle anderer Beaufsichtigter ist bei einer zentralen Gegenpartei besonderes Augenmerk auf die Geschäftsbeziehungen eines Erwerbers zu Clearingmitgliedern zu legen, da von diesen ein erhebliches Gefahrenpotential für die zentrale Gegenpartei ausgehen kann.

### **Zu § 7:**

Diese Bestimmung enthält die der Anzeige beizufügenden Angaben zur Finanzlage und Bonität des Anzeigepflichtigen, um insbesondere die finanzielle Solidität gemäß Art. 32 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 beurteilen zu können.

### **Zu § 8:**

Diese Bestimmung enthält die der Anzeige beizufügenden Angaben zur Offenlegung der Finanzierung des Erwerbs u.a., um insbesondere die Frage nach einem Verdacht auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und einem diesbezüglichen Risiko gemäß Art. 32 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 beurteilen zu können.

**Zu § 9:**

Diese Bestimmung enthält die der Anzeige beizufügenden Angaben zur Darstellung der strategischen Ziele und Pläne einschließlich eines Geschäftsplans, um insb. einerseits die Frage gemäß Art. 32 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 beantworten zu können, ob die zentrale Gegenpartei dauerhaft zur Einhaltung ihrer aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen in der Lage sein wird, andererseits aber auch die Frage gemäß Art. 32 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 beantworten zu können, welcher Art die ausgeübte und geplante Geschäftstätigkeit im Rahmen der zentralen Gegenpartei ist, an der eine Beteiligung angestrebt wird.